



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21119/0001-II/A/1/2009
24.2.2009

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 657/08/Mag.RS/AW
Mag. Schindler

Durchwahl
4213

Datum
31.3.2009

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 - SVÄG 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum SVÄG 2009 folgende Stellungnahme abzugeben:

Absicherung von pflegenden Angehörigen

Zur besseren sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von pflegenden Angehörigen soll künftig bei der freiwilligen Pensionsversicherung der Bund auch die Versicherungsbeiträge ab der Stufe 3 übernehmen. Die WKÖ steht dieser im Regierungsprogramm festgehaltenen Maßnahme ausdrücklich positiv gegenüber, weil damit die häusliche Pflege weiter gefördert wird.

Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch aus unserer Sicht überschießend. Der Wortlaut des Begutachtungsentwurfs sieht vor, dass eine Voraussetzung für die Kostenübernahme durch den Bund die „erhebliche Beanspruchung ihrer Arbeitskraft“ ist. Das Abstellen auf eine bloß „erhebliche Beanspruchung“ ist problematisch, zumal z.B. die Pflegegeldstufe 3 einen Pflegebedarf von mindestens 120 Stunden, d.i. rund 30 Stunden pro Woche, benötigt.

Bei einer nicht ausschließlichen Beanspruchung der Arbeitskraft führt dies im Ergebnis letztlich dazu, dass der Zugang zu durch den Bund finanzierten Pensionsversicherungszeiten unersichtetermaßen zu niederschwellig ist. Hinzu kommt, dass der Kreis der bisherigen Bezieher erheblich ausgedehnt wird, weil - vom Stundenausmaß her gesehen - „Teilzeitpfleger“ damit ebenfalls in den Kreis der Weiterversicherten aufgenommen würden, sodass die finanziellen Aufwendungen höher anzusetzen wären.

Es sollte deshalb nach Meinung der WKÖ der bisherige Wortlaut der Bestimmung, der auf die gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft abstellt, beibehalten werden. Nur eine Pflegeperson, die ihre Arbeitskraft voll der Pflegeperson widmet, sollte ihre Pensionsversicherungszeiten vom Bund finanziert bekommen. Die Änderung im ASVG sollte daher lediglich eine Aus-

dehnung der vollen Kostentragung durch den Bund auch auf Bezieher der Stufe 3 beinhalten, ohne die übrigen Anspruchsvoraussetzungen zu ändern.

Amtswegige Beendigung der Pflichtversicherung im GSVG (§§ 6 und 7 GSVG)

Die Schaffung einer amtswegigen Beendigung der Pflichtversicherung wird für notwendig erachtet und begrüßt. Allerdings sollte diese Möglichkeit auch hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG genannten Personen geschaffen werden. Effizienter in der Umsetzung wäre jedoch die Erweiterung des Ausnahmenkataloges des § 4 Abs. 1 GSVG.

§ 4 Abs. 1 Z. 8 GSVG sollte wie folgt lauten:

"8. Personen hinsichtlich ihrer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 GSVG und/oder hinsichtlich der nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG festgestellten Pflichtversicherung, wenn weder eine Abgabestelle (iS des ZustellG) vorliegt noch ein Zustellbevollmächtigter bestellt ist und seit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsträger von der Aufgabe der zuletzt bekannten Abgabestelle Kenntnis erhielt, sechs Monate abgelaufen sind, für die weitere Dauer des unbekanntes Aufenthaltes."

Der Vorteil einer derartigen Regelung wäre, dass zunächst kein Bescheid oder dessen Zustellung erforderlich wäre, sondern die Ausnahme ex lege eintreten würde. Wird das Vorliegen der Ausnahme bestritten (z.B. weil die Leistungsgewährung abgelehnt wird), kann ein überprüfbarer Feststellungsbescheid ergehen. Auch das Ende der Pflichtversicherung wegen Eintrittes und der Wiederbeginn wegen Wegfalles der Ausnahme wären schon im Gesetz selbst geregelt (§ 7 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 2 Z. 6 bzw. § 6 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 3 Z. 6 GSVG).

Über den Begutachtungsentwurf hinaus regt die Wirtschaftskammer Österreich folgende Änderungen an:

Abschaffung der unterjährigen Nachbemessung im GSVG (§ 35 GSVG)

Die Abschaffung der unterjährigen Nachbemessung im GSVG wäre eine erhebliche Verbesserung für GSVG-Versicherte. Auswirkungen in der Praxis: Schon zu Beginn eines Kalenderjahres stünde die Höhe der Beiträge fest und unterjährige Veränderungen wären nicht mehr möglich. Wir sind überzeugt, dass dadurch eine höhere Transparenz der Beitragsvorschriften erreicht werden kann.

Senkung der Mindestbeitragsgrundlage im Rahmen der Kleinstunternehmerregelung:

Kleinunternehmer, welche die Versicherungsgrenzen gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG auch nur geringfügig überschreiten, sind aufgrund der geltenden Mindestbeitragsätze zu unverhältnismäßig hohen Beitragsleistungen verpflichtet. Dies führt dazu, dass zahlreiche Kleinunternehmer, sobald sie in die Nähe der Grenzen kommen, ihre selbständige Tätigkeit überhaupt einstellen. Damit wird letztlich eine beitragsoptimierende Gestaltung des Einkommens in Abhängigkeit von den Grenzen der Kleinunternehmerregelung gefördert und dadurch auf erzielbare Sozialversicherungsbeiträge verzichtet. Es wird deshalb angeregt, die Mindestbeitragsgrundlage für Kleinunternehmer sofort zu senken (und nicht erst ab 2015). Dies würde eine wesentliche Entlastung für Kleinstunternehmer darstellen und zusätzliche Einnahmen für die Pensions- und Krankenversicherung bringen.

Erkrankung eines Arbeitnehmers im EU-Raum - § 130 ASVG

Erkrankt ein Arbeitnehmer während einer Entsendung ins EU-Ausland und muss sich vor Ort einer ärztlichen Behandlung unterziehen, kommt es immer wieder vor, dass der ausländische Arzt unzulässiger Weise die E-Card nicht akzeptiert, sondern ein Honorar einhebt. Die Gebietskrankenkassen verweisen solche Arbeitnehmer in der Folge zwecks Kostenerstattung an den Arbeitgeber. Dabei erfolgt eine Berufung auf § 130 ASVG.

Nach hL (Teschner/Widlar, § 130 ASVG Rz 1a) und auch nach der Rechtsprechung (OGH 10 ObS 100/00d) ist § 130 ASVG nicht anwendbar, wenn durch zwischenstaatliche Abkommen über soziale Sicherheit besondere Regelungen für den Fall der Erkrankung eines Versicherten im Ausland (= im anderen Vertragsstaat), getroffen wurden. Es sollte deshalb aus unserer Sicht § 130 ASVG nicht zur Anwendung kommen, sodass eine entsprechende gesetzliche Klarstellung in das ASVG aufgenommen werden sollte. Aus Sicht der Wirtschaftskammer sollte die mangelnde Akzeptanz der E-Card im Ausland nicht zu Lasten der Dienstgeber gehen, zumal europäische Normen hier Sachleistungen für Arbeitnehmer vorsehen.

Beitragspflicht ab rechtskräftiger Feststellung der ASVG Pflichtversicherung

Für Fälle, in denen GSVG-Versicherte in das ASVG einbezogen werden, sollte eine Regelung analog zu § 10 Abs. 1a ASVG geschaffen werden, wonach erst ab Erlassung des Bescheids die Pflichtversicherung bzw. Beitragspflicht beginnt.

Dahinter steht folgendes Problem: Anlässlich von GPLA-Prüfungen werden Selbständige immer wieder in Dienstnehmer „umgewandelt“. Als Problem in diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere dar, dass es zu keiner Anrechnung der durch den Selbständigen abgeführten Sozialversicherungsbeiträge nach dem GSVG auf die dann entstehende Beitragsschuld des vor-maligen Auftrag- und nunmehr Dienstgebers gibt. Der ehemalige Selbständige hat vielmehr die Möglichkeit, die von ihm einbezahlten Beiträge von der SVA zurückzufordern. Als weiteres Problem stellt sich die Höhe des der Beitragsvorschreibung durch die GKK zugrunde gelegten Entgelts dar, da die GKK die bezahlten Honorare als Beitragsgrundlage heranzieht. Diesen Honoraren liegt jedoch eine andere Kalkulation zugrunde als einem Arbeitsentgelt.

Wir möchten daher anregen, die Regelung des § 10 Abs. 1 a ASVG auch für den Fall der Uminterpretation eines „echten“ Selbständigen in einen Dienstnehmer anzuwenden, sodass die ASVG-Versicherung erst mit dem Tag der Erlassung des entsprechenden Bescheides beginnt.

Errichtung einer Schlichtungsstelle bei Abgrenzungsschwierigkeiten Selbständige und un-selbständige Erwerbstätigkeit

Die Abgrenzung verschiedener Versicherungstatbestände bereitet - wie oben dargestellt - in der Praxis Schwierigkeiten. Bei Einbeziehung in die ASVG-Pflichtversicherung trotz Vorliegens eines Gewerbescheins und somit einer GSVG-Pflichtversicherung sollte zur Klärung eine Schlichtungsstelle als verwaltungsökonomische Einrichtung unter Einbindung der Wirtschaftskammer Österreich errichtet werden.

Beitragsverzicht der Sozialversicherungsträger bei außergerichtlichem Ausgleich

Die Sozialversicherung ist im Rahmen von Insolvenzverfahren oft das „Zünglein an der Waage“, an dem ein Zwangsausgleich scheitert. Damit ist den Unternehmen jedoch die Existenz genommen. Angesichts der Wirtschaftskrise sollte gerade jetzt der Sozialversicherung ein Ermessen eingeräumt werden, einem Zwangsausgleich zustimmen zu können, weil mit verstärkten (unverschuldeten) Zahlungsschwierigkeiten von Unternehmen zu rechnen ist. Der außergerichtliche Ausgleich erhält Arbeitsplätze, ist im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren flexibler und kostengünstiger.

Nachstehend ein Formulierungsvorschlag für eine ASVG-Bestimmung (dieser sollte entsprechend auch in das GSVG aufgenommen werden), die es den Krankenkassen ermöglichen würde, unter bestimmten Voraussetzungen außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen des Beitragsschuldners mitzutragen. Den Krankenkassen sollte ein Ermessenspiel eingeräumt, für die Ausübung des Ermessens sollten folgende Beurteilungskriterien herangezogen werden: Wirtschaftlich sollte das Ergebnis einer außergerichtlichen Sanierungsmaßnahme für die Krankenkasse günstiger sein als das Ergebnis eines drohenden Insolvenzverfahrens. Die Beurteilung der Krankenkasse sollte anhand der Befriedigungsaussichten (Quotenhöhe und Wahrscheinlichkeit der Einbringlichkeit) erfolgen. Darüber hinaus wäre ein öffentliches Interesse an der außerge-

richtlichen Sanierungsmaßnahme erforderlich. Dieses kann insbesondere in der Erhaltung von Arbeitsplätzen liegen. In den erläuternden Bemerkungen könnte auch angeführt werden, dass auch eine geringfügige Anzahl an bestehenden Arbeitsplätzen ein schützenswertes öffentliches Interesse begründen kann.

Formulierungsvorschlag:

„Beitragsstundungen und Verzichte dürfen gewährt werden, wenn beim Beitragsschuldner die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 66 und 67 KO) oder drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen und die Befriedigungsaussichten, insbesondere hinsichtlich Quotenhöhe und Wahrscheinlichkeit der Einbringlichkeit günstiger erscheinen, als in einem drohenden gerichtlichen Insolvenzverfahren und die Maßnahme im öffentlichen Interesse, insbesondere an der Erhaltung von Arbeitsplätzen oder aufgrund anderer erheblicher wirtschaftlicher Auswirkungen, geboten ist.“

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber bereits in verschiedener Art und Weise Wertungen getroffen hat, die einen außergerichtlichen Ausgleich in der Sozialversicherung als konsequente Weiterführung erscheinen lassen. So ist heute unstrittig, dass es ein leitender Zweck des Insolvenzrechtes ist, insolvente Betriebe zu sanieren und damit Arbeitsplätze zu sichern.

Die Wertung des Gesetzgebers in § 59 Abs. 2 ASVG, Notsituationen und Existenzbedrohungen eines Unternehmens durch eine Herabsetzung oder ein Nachsehen der Verzugszinsen abzufedern, müsste wohl - konsequent zu Ende gedacht - auch die aushaftenden Beiträge insgesamt erfassen. Denn nur so ist die Existenzbedrohung abwendbar. Gerade in der momentanen wirtschaftlichen Situation wäre hier eine entsprechende Adaptierung geboten.

Um Berücksichtigung dieser Änderungsvorschläge der WKÖ wird ersucht.


Anmerkung:

Die Stellungnahme wird auf elektronischem Weg dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin